

Statuten der Genossenschaft

BioLokalXund

I Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Genossenschaft Bio-Lokal-Xund besteht mit Sitz in 3855 Brienz BE eine Genossenschaft im Sinne des OR, Artikel 828 ff.

Art.2 Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral und von unbeschränkter Dauer.

II Zweck

Art. 3 Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Mitglieder einen Betrieb zu führen, welcher den Genossenschafterinnen und Genossenschaftern und Einwohnerinnen und Einwohnern von Brienz und Umgebung qualitativ hochstehend frische, fair produzierte, möglichst lokale und biologische Produkte anbietet.

Das Angebot kann auch verarbeitete Produkte wie Café-Verkauf oder einen Mittagstisch beinhalten.

Die Genossenschaft arbeitet nicht gewinn- oder spekulationsorientiert.

III Genossenschaftskapital und Haftung

Art. 4 Die Genossenschaft gibt Anteilsscheine im Nennwert von CHF 250 aus.

Art. 5 Jede Genossenschafterin und jeder Genossenschafter hat die Pflicht, mindestens einen oder mehrere Anteilscheine zu erwerben.

Art. 6 Die Genossenschaft kann auf die beweiskundenmässige Verbriefung der Anteilsscheine entweder ganz verzichten oder die Anteilsscheine in einem Mitgliederausweis integrieren oder mit einfacher Schriftlichkeit bestätigen.

Art. 7 Ein Reingewinn aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen. Es werden keine Dividenden ausgerichtet.

Art. 8 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafterinnen und Genossenschafter ist ausgeschlossen.

IV Mitgliedschaft

Art. 9 Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Genossenschaftszielen verpflichtet fühlt.

Art. 10 Die Aufnahme als Genossenschafterin oder Genossenschafter erfolgt durch die Verwaltung aufgrund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung. In der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur vollen Liberierung eines Anteilsscheins innert 30

Tagen. Vor Eingang des Betrags nimmt die Verwaltung das Mitglied nicht auf.

- Art. 11 Jede Genossenschafterin und jeder Genossenschafter erhält unabhängig der Anzahl Anteilsscheine eine Stimme.
- Art. 12 Abgewiesene Interessenten können gegen den Entscheid innert zehn Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung mit Rekurs an die nächste ordentliche Generalversammlung gelangen.
- Art. 13 Mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kann jede Genossenschafterin und jeder Genossenschafter auf die nächste Generalversammlung aus der Genossenschaft durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltung austreten.
- Art. 14 Die austretende Genossenschafterin/der austretende Genossenschafter hat Anspruch auf Rückerstattung seines einbezahlten Anteilscheinkapitals zum Nominalwert. Besteht ein Verlustvortrag, erfolgt die Auszahlung entsprechend der bilanzmässigen Deckung des Anteilsscheinkapitals.
- Art. 15 Die Verwaltung ist berechtigt, innert 30 Tagen nach Eingang der Kündigung die Rückzahlung bis auf drei Jahre hinauszuschieben, sofern der Genossenschaft durch diese Zahlung ein erheblicher Schaden erwachsen oder ihr Fortbestand gefährdet würde.
- Art. 16 Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Sie erlischt mit dem Tode der Genossenschafterin und des Genossenschafers. Die Auszahlung des Anteilsscheines erfolgt gemäss Artikel 14 und 15.
- Art. 17 Genossenschafterinnen und Genossenschafter, die ihre Pflichten nicht erfüllen oder gegen die Interessen der Genossenschaft verstossen, können durch die Verwaltung ausgeschlossen werden.
- Art. 18 Ausgeschlossene Genossenschafterinnen und Genossenschafter können gegen diesen Entscheid innert 10 Tagen seit Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Rekurs an die Verwaltung zuhanden der Generalversammlung erheben. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Entscheid der Generalversammlung kann innert drei Monaten beim Gericht angefochten werden.

V Organisation

- Art. 19 Die Organe der Genossenschaft sind:
- die Generalversammlung
 - die Verwaltung
 - die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

- Art. 20 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- die Festsetzung und Änderung der Statuten
 - die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
 - die Wahl der Verwaltungsmitglieder
 - die Wahl der Revisionsstelle
 - die Genehmigung des Geschäftsberichtes
 - die Genehmigung der Jahresrechnung
 - die Entlastung der Verwaltung

- die Beratung über Traktandierungsanträge von Genossenschafterinnen und Genossenschaf tern, welche der Verwaltung mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht wurden.
- die Beratung über Anträge von Genossenschafterinnen und Genossenschaf tern, welche der Verwaltung mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht wurden
- die Beschlussfassung von Verträgen über Kauf oder Verkauf von Liegenschaften oder über den Erwerb oder die Begründung von beschränkten dinglichen Rechten
- die Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder von der Verwaltung an sie überwiesen werden
- Beschlüsse über nicht budgetierte Ausgaben, die Fr. 15'000.00 im Einzelfall übersteigen
- Ausschluss von Mitgliedern

Art. 21 Die Generalversammlung wird von der Verwaltung mind. 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Diese hat die Traktanden sowie bei Änderungen der Statuten die wesentlichen Inhalte der vorgeschlagenen Texte zu enthalten.

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt, spätestens bis Ende Juni. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss auf Beschluss der Generalversammlung, der Verwaltung oder auf Begehren eines Zehntels der Genossenschafterinnen und Genossenschaf ter stattfinden.

Art. 22 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Genossenschaftsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Genossenschafterinnen und Genossenschaf ter gefasst. Über Gegenstände, die nicht traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Anträge und Verhandlungen ohne Beschlussfassung müssen nicht vorgängig angekündigt werden.

2. Die Verwaltungsmitglieder

Art. 23 Die Verwaltung besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Verwaltung muss aus Genossenschafterinnen und Genossenschaf tern bestehen. Neue Mitglieder sollen die Qualifikationen der Verwaltungsmitglieder ergänzen und erweitern.

Art. 24 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 25 Die Verwaltung versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr. Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Verwaltung können jederzeit eine Sitzung verlangen. Die Einberufung veranlasst die Präsidentin oder der Präsident, ist sie/er verhindert, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied.

- Art. 26 Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder bei Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgeben, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Zirkularbeschlüssen mit dem absoluten Mehr aller Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt. Über die Beschlüsse der Verwaltung ist ein Protokoll zu führen, das von der Präsidentin/dem Präsidenten und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Art. 27 Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung und Verwaltungssitzung. Sie/er überwacht sämtliche Geschäfte der Verwaltung. Als Präsidentin oder Präsident kann auch ein Co-Präsidium bestimmt werden.
- Art. 28 Der Verwaltung obliegt die Geschäftsführung des Bioladens „Bio-Lokal-Xund“. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- die Einberufung der Generalversammlung
 - die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen
 - das Führen der Generalversammlungs-Protokolle
 - die Konstituierung der Verwaltung, ausser des Präsidiums
 - das Führen der Verwaltungs-Sitzungsprotokolle
 - das Führen des Genossenschaftsregisters
 - die gesetzeskonforme Rechnungslegung
 - der Erlass der für die Geschäftsführung nötigen Reglemente, Weisungen und Pflichtenhefte
 - das Erstellen einer Kompetenzordnung für die Geschäftsleitung
 - die Vertretung der Genossenschaft nach aussen, Kommunikation nach innen und aussen.
- Art. 29 Die Verwaltungsmitglieder haben für ihre Arbeit Anspruch auf angemessene Entschädigung, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Ausserdem sind ihnen die effektiven Auslagen zu bezahlen.

3. Revisionsstelle

- Art. 30 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
- die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und sämtliche Genossenschaftsmitglieder zustimmen; und die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat
- Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision zu verlangen. In diesem Fall muss die Generalversammlung die Revisionsstelle wählen.

VI Unterschriftsberechtigung

- Art. 31 Soweit die Verwaltung nichts anderes beschliesst, haben alle ihre Mitglieder Kollektivunterschrift zu zweien.
- Art. 32 Die Verwaltung ist überdies befugt, Beauftragten oder Angestellten der Genossenschaft die Unterschriftsberechtigung zu erteilen.

VII Finanzielle Bestimmungen

- Art. 33 Die Mittel, die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes erforderlich sind, setzen sich aus allfälligen Überschüssen der Erfolgsrechnung, der Summe der Anteilscheine zu je CHF 250 und Zuwendungen Dritter zusammen.
- Art. 34 Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, ist dieser wie folgt zu verwenden:
- mindestens 5 Prozent werden dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen, bis dieser die Hälfte des Genossenschaftskapitals erreicht hat
 - der Rest geht an den Gewinnvortrag

Jahresrechnung

- Art. 35 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Genehmigung der Statuten und dauert bis zum Ende des darauffolgenden Jahres. Die Verwaltung hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung für die Mitglieder der Genossenschaft zur Einsichtnahme am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Es gelten unter Vorbehalt anderer statutarischer Regelungen die Bilanzvorschriften des OR.

VIII Bekanntmachungen, Mitteilungen, Publikationsorgan

- Art. 36 Die Bekanntmachungen des Bioladens „Bio-Lokal-Xund“ erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in weiteren von der Verwaltung zu bezeichnenden Publikationsorganen.
- Art. 37 Mitteilungen an die Genossenschafterinnen und Genossenschafter erfolgen schriftlich.

IX Auflösung

- Art. 38 Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- Art. 39 Die Liquidation findet durch die Verwaltung statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in Kraft.
- Art. 40 Im Falle einer Auflösung der Genossenschaft entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Genossenschaftsvermögens auf Vorschlag der Verwaltung. Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Anteilscheine verbleibende Vermögen soll einem sinnvollen, ökologischen Zweck zugeführt werden.

Die Rückzahlung von Anteilscheinen erfolgt nachrangig zu allen anderen Verbindlichkeiten.

X

Schlussbestimmungen

Art. 41

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17.11.2022 in 3855 Brienz in Kraft gesetzt.